

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 DER STADT BAD DOBERAN "KLOSTERBEREICH"

TEIL A – PLANZEICHENKLÄRUNG

Aufgrund des § 8 des Baugesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 27.07.2000 (BGBl. I S. 1850), sowie nach § 86 der umsetzungsermächtigenden Maßnahmenverordnung der Stadt Bad Doberan, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverwaltung vom 28.03.2001, mit dem Beschlussatz bestehend aus der Festzeichnung (Teil A) und dem text (Teil B), erlassen:



TEIL B – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANGESCHÜTZLE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sondergelände Doberaner Klosterr. - § 11 BauNVO
WV. Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
z.B. GR. 230qm zulässige Grundfläche

Zahl der Grundstücke
die Hauptstraße

Höhe baulicher Anlagen:

Treppen in m über HN
Feststellung im Hochstand

FH

Fußgängerbereich

Baugruben

zu Grundfläche

Zeile der Volgeschöse

höhe baulicher Anlagen

Dachformen

Bauweise, BAULINSEN

offene Bauweise

geschlossene Bauweise

Brüstlinen

Baugrenze

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

Einrichtungen und Anlagen:

Kirchen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude

Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude

Entwicklungs- und Gesüsse VERKEHRSFLÄCHEN

Vereinheitlichte Rasonierer Zweckbestimmung

Streitbergergrenzlinie

Zweckbestimmung:

Verehrungsrunder Bereich

Fußgängerbereich

Flächen für Begehung

öffentliche Parkplätze

private Haushalte

Wasserflächen

Wasserflächen ohne festgelegte Begrenzung

Grundfläche

Angrenzen von Bäumen zum zu enthaltende Bäume

Regelungen zur DENKMALSCHUTZ

Umgrenzung von Denkmabereichen

Erhaltungslagen (Unterwegsgegenstände)

Denkmalschutz zu unterliegenden SONSSTÖRE PLATZLICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Geltungsbereiche des Bauschutzes von

SD Wieddach

PO Fließbach

Wieddach

Umgrenzung der Flächen, die von Städteplätzen, Gärten und Nebengebäuden freizuhalten sind

Abgrenzung unterschiedlicher Geltungsbereiche unterliegenden von

••• vorhandene bauliche Anlagen

zufällig entstehende bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Für Stücknummern

Höhenpunkt und -zahl